

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für die Friedhöfe**

**der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten-Schöller**

**vom 03.02.2021.**

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten-Schöller vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung Friedhöfe Gruiten und Schöller und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung auf dem Friedhof Gruiten (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.400,00 Euro |
|---|---------------|
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung auf dem Friedhof Gruiten (Ruhezeit 30 Jahre)   | 2.330,00 Euro |
| b) Erdbestattung auf dem Friedhof Schölller (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.940,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)                          | 839,00 Euro   |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)      | 345,00 Euro   |
| b) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                            | 1.470,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)                          | 980,00 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten je Grab und Jahr | 23,00 Euro    |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr                       | 49,00 Euro    |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr                     | 49,00 Euro    |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 860,00 Euro |
|--|-------------|

- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 43,00 Euro

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

*werden nicht erhoben*

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 250,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 690,00 Euro
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 987,00 Euro
  - d) Urnenbeisetzung 345,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle Gruiten anlässlich der Trauerfeier 278,00 Euro
  - b) Benutzung der Friedhofskapelle Gruiten aus anderen Anlässen 278,00 Euro
  - c) Benutzung der Leichenkammer Gruiten pro angefangenen Tag 55,00 Euro
  - d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung 300,00 Euro
  - e) Einheitliches Grabmal gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung 400,00 Euro

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.382,00 Euro
  - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.074,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzungen je Grab 296,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	80,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(5) Rücknahme einer Grabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechtes Verwaltungsgebühr	50,00 Euro
(6) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60,00 Euro
(7) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.12.2020.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.12.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Gruiten vom 10.01.2018, und die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Schöller vom 16.10.2018 außer Kraft.

Haan-Gruiten, den 03.02.2021

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)